

Bau des Kaiser Franz Josef-Stadt-Museums.



J. N. 77572

Durch die folgenden Erläuterungen werden die mit dem Decrete vom 30. December 1901, Z. 75.529, hinausgegebenen Erläuterungen für Null und nichtig erklärt.

Der Gemeinderathsausschuss für den Bau des Kaiser Franz Josefs-Stadt-Museums hat, nach Kenntnissnahme der Äußerungen der zur engeren Concurrrenz zugezogenen Architekten in seinen Sitzungen vom 8. und 14. Jänner 1902, beschlossen, das Bauprogramm für diesen Bau durch die nachfolgenden Erläuterungen zu ergänzen und deren Berücksichtigung seitens der Preiswerber bei der engeren Concurrrenz zu fordern:

1. Zu Absatz III.

Am Bauplätze B ist zum Behufe einer eventuellen Vergrößerung des städtischen Museums seitens der concurrierenden Künstler ein Gebäude zu projectieren, welches Parterreräume für Plastiken etc., im Zwischengeschoss Räume für kleinere Kunstobjecte, ferner im 1. Stocke Säle für eine Gemädegallerie zu enthalten hat und die nöthigen Stiegen, Communicationen und Bureau aufweist, um gegebenenfalls als selbständiges Gebäude Verwendung finden zu können.

Dieses Gebäude ist mit dem Hauptgebäude durch zwei Überbauungen, welche aber nicht die Höhe der beiden Gebäude A und B erreichen dürfen, mit Freilassung von Durchfahrten zu verbinden.

Für den Baublock C ist innerhalb der auf dem Situationsplane neueingezeichneten Figur ein einstöckiges Gebäude zu errichten, welches als Empfangsgebäude bei besonderen Anlässen zu dienen hat. Dasselbe hat zu enthalten: Ein Vestibule und eine monumentale Stiegenanlage, ferner den Kaisersaal und den Arkadengang, der zur Durchführung des Lastenstraßen-Trottoirs des Baublockes C nothwendig ist. Die Hauptmauern haben auf den Widerlagsmauern der Stadtbahn- und Wieneinwölbung zu ruhen; die anderen Mauern dürfen nicht bis zur Stadtbahndecke herab reichen, sondern müssen unterfangen werden, so daß überall ein Hohlraum von 1.20 m lichter Höhe oberhalb der Stadtbahndecke zur allfälligen Reconstruction derselben freibleibt. Der Fußboden der Arkaden muß daher mindestens 1.30 m über dem Niveau der Lastenstraße liegen; der Parterre-Fußboden des Empfangsgebäudes kann höher, darf aber nicht tiefer liegen. Das Empfangsgebäude ist mit dem Mezzanin des Hauptgebäudes A in monumentaler Weise zu verbinden. Zur Aufrechterhaltung der Fahrbahnbreite von 12 m und des Lastenstraßen-Trottoirs des Baublockes A von 3 m ist eine eventuelle Verschwengung der Bauflucht dieses letzteren Blockes gestattet.

2. Zu Absatz V.

Das Halbgeschoss ist zwischen Parterre und ersten Stock zu situieren.

3. Zu Absatz VIII.

Das Museum hat eine monumental angelegte Treppe zu enthalten; eine gekrümmte Stiegenform ist gestattet, wenn die Stufen auch an dem schmalen Ende noch bequem gangbar sind. Die

Treppe ist so durchzuführen, daß der Auf- und Abgang des Publicums sich geregelt vollziehen können; überdies ist auch für mindestens eine Nebentreppe vorzuzorgen, die zu den Verwaltungsräumen führt, und auch von außen zugänglich sein muß.

4. Zu Punkt 9 des Absatzes VIII.

Der St. Stephanssaal soll zur Ausstellung alter kirchlicher Kunst dienen und ist im Parterre zu situieren; das geforderte Flächenmaß für die Waffensammlung kann entsprechend reducirt werden.

5. Zu den Punkten 10, 12, 13, 16 und 17 des Absatzes VIII.

Die Waffensammlung ist in das Parterre, die topographische und culturhistorische Sammlung, sowie die Interieurs sind in das Zwischengeschoss, die Gemäldegallerie im ersten Stockwerke zu situieren.

6. Zu Punkt 13 des Absatzes VIII.

Kleinere Ausstellungsräume, besonders die historischen Interieurs, sind von Corridoren aus zugänglich zu machen, welche letztere möglichst auch zu Ausstellungszwecken verwendbar sein sollen. Im allgemeinen ist jedoch eine allzuweit gehende Anordnung von Corridoren aus Gründen des geringen zur Verfügung stehenden Platzes zu vermeiden, ohne jedoch auf eine allseitig leichte Zugänglichkeit der einzelnen Räume zu verzichten.

7. Zu Punkt 14 des Absatzes VIII.

Die in diesem Punkte bezeichneten Verwaltungsräume sind als Minimal-Erfordernis zu betrachten.

8. Zu Punkt 16 des Absatzes VIII.

Die specielle Widmung eines Saales im Hauptgebäude als Kaiser- und Empfangssaal hat mit Rücksicht auf das Programm für den Baublock C zu entfallen.

9. Zu Punkt 18 des Absatzes VIII.

Von der Gemäldegallerie ist der größte Theil mit Oberlicht zu versehen.

10. Zu Absatz VIII im allgemeinen.

Für den Transport von Gegenständen in die oberen Stockwerke ist ein Aufzug zu projectieren, auf welchem auch größere Gegenstände befördert werden können.

Für die Beleuchtung ist elektrisches Licht, für die Beheizung ist eine Centralheizung mit Ventilation in Aussicht zu nehmen.

Zu Punkt 17 der Wettbewerbestimmungen für die engere Concurrenz.

Die Pläne für das Hauptgebäude und das Empfangsgebäude, sowie die Überbrückungen sind im Maßstabe von 1 : 100 auszuführen. Für den Baublock B und die zu denselben führende Überbauung wird eine Façade- und Grundrißskizze im Maßstabe von 1 : 200 verlangt.

